

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 50 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzj. 12 fl., halbj. 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbj. 50 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzj., unter Kreuzband und gedrucker Adresse 15 fl., halbj. 7 fl. 50 kr.



Insertionsgebühr für eine Garmond-Spaltenzeile oder den Raum derselben, ist für 1malige Einschaltung 6 kr., für 2malige 8 kr., für 3malige 10 kr. u. s. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insertions-Stempel per 30 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Inserate bis 10 Zeilen kosten 1 fl. 90 kr. für 3 Mal, 1 fl. 40 kr. für 2 Mal und 90 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insertionsstempels).

Laibacher Zeitung.

Amtlicher Theil.

Der Staatsminister hat auf Vorschlag des Gemeinderathes den Robile Silvio Citolini zum Podesta der Stadt Serravalle ernannt.

Der Staatsminister hat den bisherigen Supplenten des Untergymnasiums in Rovigo, Ferdinand Rubin, zum wirklichen Gymnasiallehrer mit der Bestimmung für das Staatsgymnasium in Mantua ernannt.

Am 10. Mai 1863 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XVIII. Stück des Reichs-Gesetz-Blattes ausgegeben und versendet.

Daselbe enthält unter Nr. 40 das kaiserliche Patent vom 8. Mai 1863, womit der Reichsrath auf den 17. Juni 1863 in Wien einberufen wird.

Wien, 11. Mai 1863.

Vom k. k. Redaktionsbureau des Reichs-Gesetz-Blattes.

Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 11. Mai.

Wichtige, bedeutungsvolle Ereignisse im Innern und Aeußern haben sich in der letzten Zeit förmlich gedrängt. Die unter unerwartet günstigen Bedingungen abgeschlossene Emission des Restes 1860er Posaun als Folge der veränderten politischen Verhältnisse, des immer mehr befestigten Konstitutionalismus angesehen werden; eben dieser befestigte Konstitutionalismus fällt schwer in die Waage bei den Beziehungen zu den übrigen Staaten und bildet die Grundlage des Einverständnisses mit den Westmächten bezüglich der polnischen Angelegenheit; die Einberufung des siebenbürgischen Landtages wird, wie nach dem vorläufigen Votum der Rumänen zu hoffen, dazu führen, die ungarische Opposition gegen die Verfassung zu brechen, und mit der publizierten Einberufung des Reichsrathes auf den 17. Juni werden alle jene pessimistischen Anschauungen zerstreut, welche durch die Gerüchte von einer Vertagung bis zum Herbst hervorgerufen wurden.

Mit der Einberufung des siebenbürgischen Landtages ist — mit Ausnahme Venetiens — dem einzigen Lande, welches durch die Ungunst der Verhältnisse noch nicht in der Lage war, die Fülle der Rechte auszuüben, welche die hochberzigen Entschlüsse des Monarchen ihm zugestanden wissen wollten, die Bahn zur freien Uebung dieser Rechte eröffnet worden, und dieß Eine schon ist eine so laut redende Thatsache, daß es eines Hinweises auf ihre Bedeutung kaum bedarf. Der Gebrauch politischer Rechte verleiht erst das volle Bewußtsein derselben, hebt und entwickelt die Anschauungen, aus denen die positive Gestaltung sich zur Existenz, zu organischem Leben emporging, und dazu ist das siebenbürgische Volk — denn in der That liegt geradezu Kern und Wesen der Publikationen darin, daß es das Volk Siebenbürgens ist, welches zur Theilnahme an der politischen Arbeit, die den Völkern Oesterreichs zugefallen ist, aufgefordert wird, — nicht die privilegierten Nationen, nicht die privilegierten Stände von ehedem berufen worden.

Die „General-Correspondenz“ begleitet die Publikation der prov. Landesordnung mit erläuternden und vergleichenden Bemerkungen, von welchen wir Einiges mittheilen. Nach einem kurzen historischen Rückblick betont die „G. C.“, daß die Landtagsordnung nicht nur eine provisorische, sondern auch eine bloß für den bevorstehenden Landtag gültige sei, deren Erlaß bei

der offenbaren Unanwendbarkeit des Artikels XI vom Jahre 1791—92 unbedingt nothwendig war. Sie fährt dann fort:

„Werfen wir nun einen vergleichenden Blick auf die für den auf den 1. Juli nach Hermannstadt einberufenen Landtag erlassene Landtagsordnung und die Bestimmungen des die Zusammensetzung des früheren siebenbürgischen Landtages normirenden XI. Gesetzkartells vom 3. 1790/91, so tritt uns hier vor Allem der wesentliche Unterschied entgegen, daß während auf den früheren siebenbürgischen Landtagen die aus der freien Wahl hervorgegangenen Abgeordneten im Verhältnisse zu den übrigen Mitgliedern des Landtages, welche zur Theilnahme an demselben kraft ihres innehabenden Amtes (k. Gubernium, k. Tafel, Ober-Beamten der ungarischen und sckler Jurisdiktionen) oder durch k. Einladung (Regalisten) berufen waren, kaum den dritten Theil betrug, auf dem bevorstehenden siebenbürgischen Landtage die gewählten Vertreter des Landes hingegen mehr als drei Viertel der sämtlichen Mitglieder des Landtages ausmachen werden.“

„Hierzu tritt noch, daß die gewählten Abgeordneten nach den gleichen, für das ganze Land geltenden Bestimmungen über die Bedingungen zur Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes gewählt werden und keine Instruktionen annehmen dürfen, wo früher die Landtags-Deputirten in den verschiedenen Theilen des Landes auf verschiedener Grundlage theilweise mit staatsrechtlicher Ausschließung ganzer Klassen der Bevölkerung gewählt und von ihren Sendern mit Instruktionen versehen wurden.“

„Unterziehen wir aber die Grundlagen der Vertheilung der aus direkter Wahl als wirkliche Vertreter des Landes hervorgehenden 125 Landtags-Abgeordneten einer eingehenderen Betrachtung, so finden wir zuerst, daß 76 Abgeordnete aus 76 Wahlbezirken, in welche die sämtlichen Jurisdiktionen des Landes zerfallen, gewählt werden, während 49 Abgeordnete auf einzelne, hiezu durch die Landtagsordnung als berechtigt erklärte Gemeinden, Städte, Märkte u. s. w. entfallen. — Hiedurch erscheinen 76 Abgeordnete gleichsam als Repräsentanten des gesammten Grundbesitzes und 49 als Vertreter jener Interessen des Handels, der Industrie, der Gewerbe, Kunst und Wissenschaft, mit einem Worte jener bürgerlichen Interessen, welche in den Städten ihren vorwiegenden Vereinigungspunkt und ihren Ausdruck finden. — Das bei der Vergleichung dieser beiden Ziffern sich bei Manchem vielleicht aufdringende Bedenken ob die Zahl der letzteren 49 Abgeordneten in einem richtigen Verhältnisse zu jenen, auch in Siebenbürgen überwiegenden Interessen des gesammten Grundbesitzes und der Agrikultur-Interessen, im weiteren Sinne des Wortes, welche in erster Linie durch obige 76 Abgeordnete ihren Ausdruck finden, steht, schwindet wohl von selbst bei der näheren Betrachtung, daß viele der zur Einzelvertretung berechtigten Gemeinden ausschließlich, alle aber nebenbei und manche selbst hervorragend auch Landwirtschaft treiben und daß dann unter den nicht über 40 durch den Monarchen zu berufenden Männern zweifelsohne auch Vertreter des großen Grundbesitzes sich befinden werden.“

„Wir finden aber weiter, daß jeder Jurisdiktion die auch früher geschehen je zwei Abgeordneten belassen wurden, und daß nur bei der unverhältnißmäßig großen Verschiedenheit, welche zwischen den einzelnen Jurisdiktionen hinsichtlich ihrer Ausdehnung und Bevölkerung herrscht, zur annähernden Ausgleichung dieser Unverhältnißmäßigkeit, den größeren Jurisdiktionen auf je 30 000 Seelen der Bevölkerung ein Deputirter mehr zugetheilt wurde.“

„Auch bezüglich der zur Entsendung eigener Abgeordneten berechtigten einzelnen Gemeinden finden wir, daß alle jene Städte und sonstigen Orte, welche

früher die Landtagsberechtigung hatten, in dieser mit dem alleinigen Unterschiede erhalten wurden, daß jene unbedeutenden Orte, welche weniger durch die wirklichen Interessen, welche sie vertreten, sondern nur zu meist aus dem Titel der bisherigen Berechtigung zur Entsendung eigener Abgeordneten auch gegenwärtig hiezu berechtigt werden, wie z. B. Illhesfalva, Olahsalu, Vereczk, B. Hunyad, u. s. w. auf je einen Deputirten beschränkt wurden, während den bisher zur eigenen Vertretung nicht berechtigten übrigen k. Freistädten, wie z. B. Kronstadt, Hermannstadt u. s. w., die in Siebenbürgen vorwiegend die Gesamtheit der bürgerlichen Interessen vertreten, die gleiche Vertretung wie den auch bisher zur eigenen Vertretung berechtigten k. Freistädten zugestanden erscheint und außerdem noch eine Anzahl anderer größerer und bedeutenderer Orte zur eigenen Vertretung berufen wurden. — Die Berufung der sogenannten adeligen Landstädte Thotda, R. Cnyed und Dees, dann jene von Gyorgyosz, Miklos und Fogaras wird für Jedermann, der mit den siebenbürgischen Verhältnissen näher vertraut ist, leicht erklärlich sein, während andererseits immerhin in Siebenbürgen noch Orte vorhanden sein dürften, und gewiß vorhanden sind, welche Märkte wie Moes, B. Hunyad, Deva in manchen Beziehungen überragen. Allein hier dürfte wohl nicht zu übersehen und vielleicht auch maßgebend gewesen sein, daß diese Orte Zentralspunkte für ausgedehnte, weite, gut bevölkerte Gegenden seien, in denen keine wichtigeren Orte zu finden sind, und daß z. B. Moes, wo sich die Straßenzüge der weiten Mezöseg, dieser eigentlichen Kornkammer des Landes durchkreuzen, einer bedeutenden Zukunft entgegengeht.“

„Bei einer sorgsamem Ueberprüfung dieses Theiles der erwähnten a. h. sanktionirten Landtagsordnung, welchen wir soeben erörtert haben, wird aber gewiß jedem Unbefangenen die Ueberzeugung sich aufdrängen, daß bei der Vertheilung der Abgeordneten Grundlagen zur Anwendung gebracht seien, welche die Ansprüche der Vergangenheit mit den Bedürfnissen und Anforderungen der Gegenwart auszugleichen geeignet sind und den Uebergang zu einer den Anforderungen der Anschauungen unserer Zeit und den gegebenen Verhältnissen des Landes gleiche Rechnung tragenden Vertretung desselben glücklich vermitteln dürften.“

„Wir glauben um so mehr eine solche Hoffnung hegen zu dürfen, als die Bedingungen für das aktive und passive Wahlrecht auf einer freien, breiten Basis ruhen und einerseits thatsächlich zur Ausübung des Wahlrechtes auf Grundlage des entrichteten Zensus nur der wirkliche Grundbesitz berufen erscheint und andererseits aber nach der Bestimmung des Absatzes h des §. 29 Alles, was nach den Begriffen der Jetztzeit unter der Intelligenz verstanden wird, ohne Rücksicht auf eine Steuerentrichtung zur Theilnahme an der Ausübung dieses so wichtigen politischen Rechtes berufen ist.“

„Wir glauben um so mehr eine solche Hoffnung hegen zu dürfen, als die Bedingungen für das aktive und passive Wahlrecht auf einer freien, breiten Basis ruhen und einerseits thatsächlich zur Ausübung des Wahlrechtes auf Grundlage des entrichteten Zensus nur der wirkliche Grundbesitz berufen erscheint und andererseits aber nach der Bestimmung des Absatzes h des §. 29 Alles, was nach den Begriffen der Jetztzeit unter der Intelligenz verstanden wird, ohne Rücksicht auf eine Steuerentrichtung zur Theilnahme an der Ausübung dieses so wichtigen politischen Rechtes berufen ist.“

Die „provisorische Landtags-Ordnung für den bevorstehenden Landtag im Großfürstenthume Siebenbürgen“

umfaßt 75 Paragraphen. Zuerst wird bestimmt, daß der Landtag aus 125, im Wege direkter Wahl gewählten Abgeordneten und aus einer 40 nicht überschreitenden Anzahl von „Männern, die durch Besitz und Intelligenz, Erfahrung in öffentlichen Angelegenheiten, Verdienste um Thron und Staat, Kirche, Wissenschaft und Kunst hervorrage, ohne Unterschied der Religion und Nationalität“ von Sr. Majestät ernannten Mitgliedern besteht. Sr. Maj. heißt es weiter, wird von dem ihm unbeschränkt zustehenden

Ernennungsrecht bei dem bevorstehenden Landtag nur innerhalb der begrenzten Zahl Gebrauch machen wollen. — Die Mitglieder des Landtags dürfen an keine Instruktion gebunden werden, und das Wahlrecht nur persönlich ausüben (§. 1).

Den Präsidenten und die beiden Vizepräsidenten des Landtags ernannt der Kaiser aus sechs „mit Berücksichtigung der verschiedenen Religionen für jede dieser Stellen durch den Landtag selbst aus seiner Reihe, im Wege geheimer Abstimmung zu wählenden und Sr. Majestät vorzuschlagenden Personen.“ Bis zur Ernennung des Präsidiums führt ein vom Landesgubernium zu ernennendes Mitglied des Landesguberniums den Vorsitz. Die kaiserliche Tafel hört auf ein ergänzender Theil des Landtags zu sein, und der Landtag wählt seine Schriftführer (§§. 2—4). Sämmtliche Mitglieder des Landtags werden nur auf die Dauer dieses Landtags gewählt oder berufen. Die Wahlen sind unwiderruflich. Erledigte Landtagsstellen (wenn ein gewähltes Mitglied stirbt, die Wählbarkeit verliert oder dauernd verhindert ist, am Landtag theilzunehmen) werden durch Neuwahlen besetzt (§. 5). Den Landtag eröffnet, vertagt und schließt der h. rzu vom Kaiser ernannte Landtagskommissär. Die Mitglieder des Landtags geloben in die Hände des Präsidenten „Sr. k. k. apostol. Majestät Treue und Gehorsam, Einhaltung der Bestimmungen dieser provisorischen Landtagsordnung und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.“ Die Präsidenten legen ihr Angelobnis in die Hände des bevollmächtigten Landtagskommissärs. Der Landtag prüft die Wahlen; die Sitzungen des Landtags, welche der Präsident anordnet, und öffentlich. Der Präsident vollzieht die zur Aufrechterhaltung der nothwendigen Ruhe und Ordnung erforderlichen Maßregeln, welche sowohl gegen einzelne Ruhestörer als gegen die ganze Zuhörerschaft angewendet werden können. Ausnahmsweise können auch vertrauliche Sitzungen stattfinden. (§. 6 bis 14.)

Die §§. 15—24 enthalten Bestimmungen, die ihrer Natur nach in die Geschäftsordnung fallen. Hervorzuheben ist, daß jedem Mitglied das Beschwerderecht an den Landtagskommissär zusteht, wenn der Präsident seinen Antrag durch eine „auffallend lange“ Zeit nicht auf die Tagesordnung setzt (§. 17); daß es jedem Mitgliede freisteht, sich einer der drei Landes Sprachen zu bedienen, und daß alle Gesetzentwürfe und Repräsentationen in allen drei Landes Sprachen auszufertigen sind (§. 23). Zur Beschlußfassung genügt die Hälfte der Gesamtzahl aller Mitglieder, welche ihren Sitz im Landtage eingenommen haben.

Die Wahlordnungsbestimmungen werden in den §§. 25—34 normirt. Nach denselben sind die Deputirten theils aus einzelnen Gemeinden, d. i. Städten und Märkten, theils aus ländlichen Wahlbezirken, welche aus dem Umkreise der Komitate, Distrikte und Stühle gebildet werden, zu entsenden. Auf die Städte und Märkte (einschließlich das Dorf Olafallu) entfallen 49, auf die Landbezirke 76 Deputirte. Wahlberechtigt sind alle männlichen Bewohner von 24 Jahren, welche 8 fl. ö. W. an sämmtlichen direkten Staatssteuern entrichten. Das passive Wahlrecht ist an das aktive Wahlrecht und an das 30. Lebensjahr gebunden. — Im Uebrigen sind die Bestimmungen dieselben, wie für die übrigen Landtage der deutsch-slawischen Länder.

Zur Vollziehung der Wahlordnung und zur Handhabung und Leitung der Wahlanglegenheit wird in jedem Komitate, Stuhle und Distrikte ein Zentral-Wahlaußschuß und in jeder wahlberechtigten Gemeinde eine Zentralwahlkommission gewählt (§. 35), deren Zusammensetzung und Aufgabe die §§. 36—74 normiren. Die Mitglieder der Zentralaußschüsse und der Zentralwahlkommissionen schwören folgenden Eid: „Ich A. N. schwöre u. s. w., daß ich Alles, was mir als entsendetem Auschußmitgliede betreffs der Wahl des (oder der) Landtags-Deputirten nach der von Allerhöchst Sr. Majestät provisorisch festgestellten Wahlordnung zu thun obliegt, ohne Parteilichkeit gewissenhaft vollziehen werde. So wahr mir Gott helfe.“ Die Zentralwahlaußschüsse, resp. die Zentralwahlkommissionen prüfen die Wahlen und fertigen die Wahlzertifikate aus. — §. 75 setzt die Diäten für die gewählten Mitglieder des Landtages, auf welche Niemand verzichten darf, auf 5 fl. fest.

Laibach, 11. Mai.

Die Erklärung, welche Carl Russell im englischen Parlament bezüglich der polnischen Frage abgegeben hat (Siehe Telegramme von gestern) ist äußerst bedeutungsvoll und läßt die politische Lage als sehr bedrohlich erscheinen. Die Gefahr eines Krieges ist sehr nahe gerückt und zwar durch das nun seit dreizehn Jahren zwischen den europäischen Mächten waltende Mißtrauen. Die englische Regierung fürchtet, daß Kaiser Napoleon diese Angelegenheit, wie schon so manche andere, lediglich in seinem Interesse auszunutzen und dabei einen neuen Hebel bonapartistischer Politik, dießmal in der Mitte Europa's, befestigen wolle. Sie fürchtet ferner, daß die russische Regierung sich durch

die tiefe Verlegenheit, in welcher sie sich befindet, verleiten lassen könnte, bedingungslos die Hilfe Napoleons zur „Lösung“ der polnischen Frage in Anspruch zu nehmen. In diesem Falle würde England, so versichert eine dem „Waterland“ zugehende Mittheilung, ohne Weiteres Krieg machen, koste es, was es wolle. „England glaubt“ — so schließt der Korrespondent — „für diesen äußersten Fall der legalen und entschiedensten Mitwirkung Oesterreichs und des übrigen Deutschlands, ausgenommen Preußen, mit dem leider gar nicht mehr bestimmt zu rechnen ist, sicher zu sein.“

Ob England Ursache hat dem Tuilerienkabinet zu mißtrauen? Einer Mittheilung der „B. u. S. Z.“ nach, ja, denn man schreibt diesem Blatte aus Paris: „Diplomatische Personen versichern, es sei außer der offiziellen Rückänderung des Fürsten Gortschakoff auf die französische Depesche noch ein Aktenstück in Paris übergeben, das in vertraulicher Form und in den schmeichelhaftesten Ausdrücken für die französische Regierung die Bereitwilligkeit des Petersburger Kabinetes zu jedweder Maßregel ausspricht, welche Polen beruhigen könnte, ohne Rußlands Ansehen und Machtstellung zu beeinträchtigen. Der Eindruck, welchen diese vertrauliche Note in den Tuilerien hervorgerufen hat, soll im höchsten Maße befriedigend sein.“ England fürchtet also, Napoleon verfolge ein doppeltes Spiel; dieser Befürchtung gibt auch die englische Presse Ausdruck.

Die Erklärung Carl Russell's ist nun, wie man annehmen muß, bestimmt, der französischen Schaukelpolitik ein Ende und ein russisch-französisches Bündniß unmöglich zu machen. Rußland möchte Frankreich durch ein Eingehen auf dessen langgehegte Kongreßidee gewinnen, allein es liegt nicht im entferntesten im Plane Englands einen solchen Kongreß zu Stande kommen zu lassen, er würde nur neuen Zunder anhäufen. Darum durchschneidet Carl Russell die Allianzfäden, welche zwischen Paris und Petersburg in der letzten Zeit hin- und hergesponnen wurden, stellt die Tuilerien-Politik Rußland gegenüber unheilbar bloß, und indem er ein fertiges Programm für die Lösung der polnischen Frage aufstellt, welches nicht die Trennung Polens von Rußland, und doch auch nicht die Absorption Polens durch Rußland ist, schafft er mit Umgehung der Kongreß-Idee eine neue positive Grundlage für weitere Schritte der drei Mächte. Fürst Gortschakoff verlangte in seiner Antwort an die Mächte die Angabe der Mittel zur Pazifizierung und Befriedigung Polens. Englands Minister gibt ein Mittel an, und fordert, wie wir vernehmen, gleichzeitig die Kabinete von Wien und Paris auf, dieses fertige Programm in Petersburg dringend zu unterstützen.

Schließen sich, was wahrscheinlich ist, Frankreich und Oesterreich dieser positiven Politik an, und Rußland gibt nicht nach, so — haben wir den Krieg.

Oesterreich.

Wien. Ihre kais. Hoheit die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Sophie haben dem Kreuzervereine zur Unterstützung von Wiener Gewerbsleuten 30 fl. zu Vereinszwecken gnädigst gespendet.

Wien, 8. Mai. Wenn bis zum 18. Juni die polnische Frage nicht einigermaßen in ein ruhigeres Geleise gerathen ist, so dürfte dieselbe im Reichsrathe kurz nach seiner Eröffnung eine nicht unbedeutende Rolle spielen. Die polnischen Abgeordneten, welche durch die Vertagung und Schließung des galizischen Landtages dort nicht zu Worte gekommen sind, beabsichtigen, wie uns aus Lemberg geschrieben wird, die polnischen Angelegenheiten unter verschiedenen Formen im Reichsrathe zur Sprache zu bringen. Ein eigenenthümliches Zusammentreffen ist es überdies, daß der Führer unserer ruthenischen Abgeordneten kaum mehr seinen Platz im Abgeordnetenhaus wieder einnehmen wird. Wie wir vernehmen, ist die Ernennung des Bischofs Litwinowicz zum Metropolit in Lemberg keinem Zweifel mehr unterworfen. Der Metropolit aber hat seinen Sitz im Herrenhause. (O. D. P.)

— Als Beleg für den unangenehmen Eindruck, den die russische Beantwortung der österreichischen Depesche bei dem hiesigen Kabinet hervorgebracht hat, wird der Börsen-Halle aus Wien mitgetheilt, daß die definitive Wiederbesetzung des österreichischen Gesandtschaftspostens in St. Petersburg, die bereits in Aussicht genommen war, bis auf Weiteres unterbleiben werde.

Krakau, 8. Mai. Bei Szyce, wohin die russische Garnison von Michalowice gestern Vormittags in Eilmärschen abgerückt ist, dann bei Wielkawicz fand gestern von 1 Uhr bis 3 Uhr Nachmittags ein Gefecht zwischen 500 Insurgenten und russischen Truppen in unbekannter Zahl statt. Die Insurgenten wurden geschlagen und zersprengt; einem Theil gelang es sich ins Innere von Polen durchzuschlagen. 141 Insurgenten wurden nach Krakau gebracht. Die Zahl der gefallenen und verwundeten Insurgenten ist

noch unbekannt; der Anführer des Gefechts von Wielkawicz, Szymonowicz, soll verwundet in Tomaszowice liegen. Von den Russen wurden 1 Hauptmann und 1 Mann getödtet, 3 Mann verwundet. Ueber 200 Russen stehen in Szyce.

Boncza, welcher früher bei Deszno stand, soll am 6. die Russen von Wodzislaw bis Michow gedrängt haben.

Italienische Staaten.

Turin, 7. Mai. In der heutigen Sitzung der Deputirtenkammer verkündigt der Präsident die im geheimen Comité angenommene Tagesordnung: „Die Kammer erkennt an, daß die Armee ihre Pflicht mit exemplarischer Hingebung gethan, lobt die Nationalgarden, welche sich bei Bekämpfung der Uebelthäter ausgezeichnet haben, ladet das Ministerium ein, die nöthigen Schritte zu thun, damit Rom aufhört ein sicheres Asyl für die Verschwörer gegen die soziale Ordnung und den Frieden Italiens zu sein, fordert daselbe auf, die öffentlichen Arbeiten, die Entlastung von Grund und Boden, die landwirthschaftlichen und industriellen Kreditinstitute und den öffentlichen Unterricht zu fördern und alle Mittel anzuwenden, um das Zusammenwirken aller Kräfte zur Unterdrückung des Brigantenthums zu sichern.“

Der von der Kommission vorgeschlagene Gesetz-Entwurf wird in Druck gelegt werden. Die Kammer dankt der Kommission.

Frankeich.

Paris, 6. Mai. Wie man hört, ist der Gouverneur von Algerien, Marschall Pelissier und Herzog von Malakow, gegenwärtig in Paris. Derselbe ist Staats-Gefangener und befindet sich in der Wohnung des Marschalls Baillant in Haft. Er wird militärisch bewacht. Anlaß dazu soll eine Affaire mit dem General Jassuff gegeben haben. Es ist die Rede davon, ihn vor ein Marschalls-Gericht zu stellen.

Aus Paris kommt folgende Mittheilung: „Ich glaube Ihnen das Faktum verbürgen zu können, daß die Tuilerien den neulichen Uebertritt bewaffneter russischer Truppen auf preussisches Gebiet als die Ausführung der Konvention vom 8. Februar mit oder ohne Ratifikation und auch die Erklärung des Ministers v. Eulenburg auf die betreffende Intervention als ein Zugeständniß des Fortbestehens der Konvention ansehen. In Folge dessen betrachtet sich der Kaiser als persönlich dupirt und hat sofort unmittelbar und eigenhändig an Lord Palmerston geschrieben. Seit gestern (5.) finden fast unausgesetzt Konferenzen zwischen Drouin de Lhuys und Lord Cowley statt. Im Momente wenigstens stehen die Dinge sehr ernst, und scheint irgend ein eklatantes Zerwürfniß mit Preußen hier sogar gewünscht zu werden.“

Aus Paris, 6. Mai, schreibt man: „So schwer und düster umschatten die Wolken den politischen Horizont, daß ich mich freue, auch einmal ein erheiternendes Faktum mittheilen zu können, welches nebenbei charakteristisch ist. Sie wissen, daß der Herzog von Chartres seine lebenswürdige Cousine, die Prinzessin von Joinville heiratet; die Orleansisten freuen sich, wie natürlich, über dieses Ereigniß und ebenso natürlich ist, daß man in den Tuilerien sich dadurch geärgert fühlt. Nun müssen aber die Eheverköndigungen von Franzosen, die im Ausland leben — der Prinz und die Prinzessin wohnen bekanntlich in London — in Frankreich geschehen. So begab sich denn auch der Bevollmächtigte des Herzogs von Chartres zu dem Maire des ersten Arrondissements von Paris. Der Maire antwortete, er werde entzückt sein, dem so berechtigten Wunsche des Prinzen zu willfahren, aber bei der gegenwärtigen Strenge der Verwaltung wage er es doch nicht, selbstständig eine bestimmte Entscheidung zu treffen. „Um mich der Verantwortlichkeit zu entheben“ — sagte er schließlich — „bitte ich Sie daher, den kaiserlichen Procurator über die Sache zu sprechen.“ So geschah es und auch der Procurator erklärte, er sehe kein Hinderniß bei einer so einfachen Angelegenheit, indeß werde man sich doch an den Generalprocurator wenden müssen, denn trotz des Gesetzes dürfe er es nicht wagen, irgend etwas auf sich zu nehmen. Man verfügte sich also zum Generalprocurator. Er findet das Verlangen vollkommen gerechtfertigt, das Gesetz stehe durchaus nicht im Wege; gleichwohl, da Alles, was die Prinzen von Orleans angehe, sehr delikater Natur sei, werde er sich vorher mit dem Siegelbewahrer in Verbindung setzen. Dieser wunderte sich ebenso wenig über das Verlangen des Herzogs von Chartres, dachte aber doch lange und tief nach und entschied sich endlich dahin, daß, ehe der Maire die Formalitäten erfüllen dürfe, wolle er die Sache im Ministerrath zur Sprache bringen. „Denn“, fügte er hinzu, „es ist eine doppelte Frage zu prüfen: Nimmt der Herzog sein Domizil bei seinem Mandatar in Paris, Herrn Boyer, Rue de Barennes? Dann muß er sich an

einen andern Maire wenden. Oder aber behält er sein früheres Domizil bei, nämlich den Palais der Tuilerien? Dann ist allerdings der Maire des ersten Arrondissements kompetent. Ich werde die Frage dem Kaiser zur Entscheidung vorlegen.“ — Und da liegt sie jetzt. Sie sehen also, der Kaiser hat sich nicht bloß mit der — polnischen Frage zu beschäftigen.“

Paris, 8. Mai. Die Session der Deputirten-Kammer ist geschlossen. Zwei Dekrete verfügen die Auflösung des gesetzgebenden Körpers und die Vornahme der Generalwahlen am 31. Mai. Zu Senatoren wurden ernannt: Drouin de Lhuys, Reveil, Monnier de la Sizeranne, Mocquard, Mentque, Germiny und die Generale Waldner und Marey-Monge.

Großbritannien.

London, 6. Mai. Der k. k. österreichische Feldmarschallleutnant, Prinz Alexander von Hessen, Bruder der Kaiserin von Rußland, und jetzt auch nahe verwandt mit dem englischen Königshause, befindet sich gegenwärtig hier und wird mit großer Auszeichnung behandelt. Er hatte mit unseren Ministern mehrfache Unterredungen, die sich wohl auf die polnische Frage beziehen dürften. Als genauer Kenner der russischen Zustände eignet er sich wohl dazu, ein Wort in der Angelegenheit mitzusprechen, wenn er auch keinen Augenblick den Standpunkt des österreichischen Generals verleugnet. Als er neulich im Lager von Aldershot einen Besuch abstattete, wurden ihm trotz der Anwesenheit des Prinzen von Wales alle Honneurs gemacht und da man in England sonst die militärische Etikette nicht so genau nimmt, kann man darin nur eine der österreichischen Uniform geltende Ehrenbezeugung erblicken. Man schreibt diesem Umstande hier allgemeine politische Bedeutung zu und in der That sind derlei kleine Aufmerksamkeiten auch nicht zu unterschätzen.

London, 8. Mai. In der heutigen Nacht-Sitzung des Unterhauses kündigte Hennessy die demnächstige Beantragung einer Adresse an die Krone betreffs der polnischen Angelegenheit an. (Starker Zuruf)

„Daily News“ bringt einen scharfen Leitartikel über Preußen. Die Kammer ertrage allzuviel Erniedrigungen vom Ministerium. Preußen, weil es Rußlands Henker ist, abdizire als Großmacht und verwirke seine eigene Zukunft.

Nachrichten aus Schanghai vom 25. März melden: Die Banden, welche Tientsin bedroht haben, wurden von chinesischen Truppen zurückgeworfen.

Die Insurgenten haben Schanghai geräumt und sich nach Archou zurückgezogen.

— Aus **London** kommt folgende interessante Mittheilung: „Mit wohlbedachter Absicht hat Lord Russell in sein neuestes Blaubuch die vertrauliche Unterredung mit dem russischen Gesandten aufgenommen. Beachten Sie wohl, daß die Pointe dieser Unterhaltung über die Revision der Karte von Europa gegen die napoleonischen Projekte gerichtet ist. Man weiß nämlich im Foreign Office ganz gut, daß Napoleon die Unterhandlungen wegen Polen solange fortsetzt, bis er den Moment gekommen sieht, die Maske abzulegen. Seine scheinbare Intimität mit Rußland beunruhigte England. Als aber die Insurrektion in Polen ausbrach, da rief der alte Pam aus: „Gott sei Lob und Dank! das wird Rußland und Frankreich auseinander bringen. Und nun können wir ihm zu thun geben.“ Napoleon aber wird sich, da Preußen feindselig, Oesterreich reservirt ist, auf Schweden stützen, mit dem kein neuer Vertrag zu schließen war, da die französisch-schwedische Allianz schon seit 1855 fix und fertig ist. Greift man Schweden an, und das wird Napoleon herbeizuführen suchen, so wird er es vertheidigen und zu dem Behufe einen Seekrieg führen, der lokalisiert werden kann. Englands Neutralität wird nicht schwer zu erreichen sein, und um ganz sicher in dieser Hinsicht zu gehen, sollte der Prinz von Wales in Fontainebleau bearbeitet werden. Darum hat Lord Palmerston alles Mögliche aufgeboten, diesen Besuch zu verhindern.

Allen diesen Intriguen nun wollte das Foreign Office durch die Veröffentlichung des Bluebook den Niegel verschieben. In den Tuilerien begreift man dieß und ist wüthend; Herr Drouin de Lhuys aber mag zu seinem Troste aus dem Archive seines Ministeriums sich die beiden Foliobände holen lassen und nachschlagen, welche die Verhandlungen des Kardinals Richelieu mit Oxenstierna enthalten.“

Türkei.

Aus **Boöten** wird gemeldet, daß dort soeben eine Konstriktion vorgenommen worden sei, bei welcher aus fünf wehrfähigen Männern eines Hauses 4, und vieren 3 u. s. f. für die Abstellung zum Militär verzeichnet wurden. Diese Rüstung, glaubt man, gelte den Serben. Ueberall in Boöten

werden nun Straßen gebaut, durch welche alle bedeutenden Ortschaften verbunden werden; auch dieses deutet die Bevölkerung dahin, daß ein Krieg mit Serbien im Plane sei. — Den aus Socol und Ushiza ausgezogenen Türken, welche sich sehr nach ihrer Heimat sehnen, will der Bezier von Zerajewo, der täglich in Zwoznik erwartet wird, neue Ansiedlungspunkte bestimmen.

Rußland.

Die russische Regierung soll entschlossen sein, wenn nicht bis zum 1. Mai alten Stils (13. Mai) die Polen die Waffen niedergelegt hätten, die radikalsten Maßregeln gegen den Aufstand zu ergreifen, nämlich Polen in Distrikte zu theilen, in einem jeden derselben alle Gewalt einem Militär zu übergeben, der das Kriegsrecht proklamirt, die Gerichte auflöst, alle Polen aus den Verwaltungsämtern entfernt und den Tod über Jeden verhängt, welcher seinen Wohnort verläßt. (Bekanntlich bezieht sich die kaiserliche Amnestie vom 31. März auch nur auf diejenigen Polen, die bis zum 1. [13.] Mai die Waffen niedergelegt haben.) Ferner wird mitgetheilt, daß diese Nachricht bereits in London und Paris eingetroffen sei, und daß die dortigen Regierungen in Folge dessen sich wahrscheinlich zu einem eventuellen Protest sofort entschließen würden.

— Rußland rüstet für alle Fälle. Die Armee wird vervollständigt und mobilisirt. Ein kaiserlicher Befehl vom 30. April ordnet die volle Bildung der aktiven dritten Bataillone an und beruft die vierten Bataillone (Reserven) der 1., 2., 3. und 5. Reserve-Division ein. Wie die Mil. Bl. schreiben, ist der Plan, bei der gegenwärtigen Mobilmachung die Cadres nur mit den letzteingestellten Rekruten auszufüllen, aufgegeben worden, und ordnet ein Befehl des Kaisers nunmehr die Einziehung der Beurlaubten für das 1., 2., 3. und 5. Armeekorps an. Es erhebt aus dieser Maßregel zugleich, daß auch die Truppen des Militär-Bezirktes Odessa (5. Korps) auf den Kriegsfuß gesetzt werden, was bisher nicht befohlen war; die zunächst befohlene Mobilmachung betraf nur das Grenadier-, 1., 2. und 3. Korps.

Nach dem „Tygodnik“, welcher sich theilweise auf offizielle Quellen beruft, zählt die aktive russische Armee mit Berücksichtigung der stattgehabten Reduktionen 335.000 Mann Infanterie, 61.000 Mann Reiterei, 55.000 Reserven und 60.000 Mann Artillerie mit 2000 Kanonen, im Ganzen 510.000 Mann auf dem Papier. Der wirkliche Stand dürfte um ein Drittel geringer sein und höchstens 300.000 Mann betragen.

Tagesbericht.

Wien, 11. Mai.

Se. Majestät der Kaiser hat der evangelischen Gemeinde Rubin im Arvaer Komitate zum Bau einer Pfarre den Betrag von 100 fl. ö. W. als Geschenk angewiesen.

— Sr. Maj. der Kaiser kaufte dieser Tage von Herrn Albert Zimmermann, Professor an der k. k. Akademie der bildenden Künste, eine Landschaft „Hochwasser im Fichtenwald“ für 3000 fl. an.

— Der Kriegeminister des Bey von Tunis, Ahredire, hat mit Gefolge vorgestern Nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr eine längere Audienz bei Sr. Maj. dem Kaiser gehabt.

— Auf Anordnung Sr. Majestät des Kaisers ist die Einleitung getroffen worden, daß die Garnisonen jener Orte, wo ungünstige Gesundheitsverhältnisse bestehen, in geeigneter Weise in jedem halben Jahre oder Vierteljahre gewechselt werden. Ferner hat Se. Majestät befohlen, daß bei jedem Regimente zwölf Mann aus dem aktiven Stande durch den Kapellmeister Unterricht in der Musik erhalten, um einen Nachwuchs für die Regimentsmusikbänden zu bilden.

— Herr Erzherzog Albrecht hat auf die Dauer eines halben Jahres auf seine sämtlichen Gebühren, welche sich bei einem Marschalle auf mehr als 6500 Gulden belaufen, mit der Bestimmung verzichtet, daß diese zu Unterstützungen für bedürftige Militärs verwendet werden. Die Verwendung wurde dem Kriegeministerium überlassen, welches dem hohen Spender seiner Zeit über die Vertheilung zu berichten hat.

— Das Staatsministerium hat den evangelischen Oberkirchenrath beauftragt, mit aller Energie in der organischen Vorbereitung der protestantischen Synode zu Werke zu gehen, damit diese den 3. oder 4. August des laufenden Jahres eröffnet werden könne.

— Bei dem Marineministerium fanden Offert-Verhandlungen behufs Erbauung eines neuen Dockes in Pola statt, bei denen auch ein definitives Resultat erzielt wurde, welches sehr günstig zu sein scheint. Während nämlich das vor acht Jahren in Pola erbaute Dock nur von Holz ist und einen Kostenaufwand von nahe 3 Mill. Gulden erforderte,

wird das neue steinerne Dock nach den gestellten Offerten auf kaum 4 Mill. Gulden zu stehen kommen. Der Bau soll noch in diesem Jahre beginnen.

— General Langiewicz hat im Wege des Kriegsministeriums an Se. Majestät die Bitte gerichtet, ihm zu gestatten, Josefstadt zu verlassen und sich nach der Schweiz begeben zu dürfen.

— Der Grundstein des neuen Hofopertheaters dürfte dem Vernehmen nach nächsten Samstag gelegt werden. Eine besondere Festlichkeit wird nicht stattfinden, doch werden mehrere hohe Persönlichkeiten dem Akte beizuwohnen.

— Grazer Blätter bringen die erfreuliche Nachricht, daß die Grazer Handelsakademie in ihrem Zustandekommen gesichert ist.

Vermischte Nachrichten.

Eine äußerst merkwürdige Sängerin, die kaum ihresgleichen haben dürfte, befindet sich gegenwärtig in Wien. Ihr mit Seide und Atlas reichbekleideter Leib ist regungslos, in ihrem wächsernen, von blondseidenen Locken umwallten Gesicht bewegt sich nur der Mund, um die Töne der Skala oder ganze Melodien zu stufen. Die Sängerin ist ein Automat, vom Herrn Faber nach physiologischen Prinzipien hinreichend verfertigt, ein Werk vieljähriger Mühen und Versuche. Herr Faber hat den menschlichen Stimm-Apparat aus Kautschuk nachgebildet, ein durch ein Pedal gesetzter Blasbalg vertritt die Lunge und führt der Kehle den Luftstrom zu. Die Enden der künstlichen Stimmrihre sind mit einer kleinen Klaviatur in Verbindung gebracht; je nachdem die Tasten derselben niedergedrückt werden, erfolgt eine Erweiterung oder Verengung der Stimmrihre, somit ein tieferer oder höherer Ton. Die Sängerin muß vortragen, was Herr Faber hinter ihrem Rücken auf der stummen Klaviatur intonirt, und namentlich ihre höheren Töne, etwa \bar{f} bis \bar{c} , sind der Menschenstimme am ehesten ähnlich.

— Einem Herrn Baron von Heugel, welcher in verschiedenen Städten Norddeutschlands Kosmographische Vorlesungen hielt, wurde seine junge schöne Frau in Lüneburg von ihrem Liebhaber, Herrn von Wicked, gewesenen Offizier, entführt. Am 2. Mai kamen die Entloffenen in Cutin in einem Zustande an, daß man sie aus dem Wagen heben und in's Zimmer geleiten mußte. Am nächsten Mittag fand man die Baronin Heugel todt, Herrn v. Wicked aber noch lebend. Auf der Fahrt von Lübeck nach Cutin hatten sie Gift genommen.

— Das Erdbeben, von welchem am 23. April Rhodus heimgesucht worden, hat über 300 Personen verschüttet; über 2000 Personen sind obdachlos.

Neueste Nachrichten und Telegramme.

Krakau, 10. Mai. Taczanowski, der Umzinglung ausweichend, bezog am 6. Abends die Stadt Kolo, wurde aber alsbald dort angegriffen. Nach zweistündigem Gefechte zogen sich die Russen gegen Konin zurück.

Der „Gzas“ will aus glaubwürdiger Quelle erfahren, daß der Aufstand in Volhynien an Ausbreitung gewinnt.

Lemberg, 10. Mai. Die Insurgenten unter Jezioranski sind am 8. d. M. bei Roszczenica auf österreichisches Gebiet gedrängt worden.

Lemberg, 10. Mai. Die Nachricht von der Verdrängung des Jezioranski'schen Korps auf österreichisches Gebiet ist unrichtig. Jezioranski lagerte bei Roszczenica, jedoch noch auf russischem Gebiete; er zog von da knapp an der Grenze bis unterhalb Maydan, bivouakirte gestern im Luchower Walde und hatte vor, Abends wieder gegen Westen zu ziehen.

Die vom heutigen „Goniec“ gebrachte Nachricht über den Ausbruch eines bewaffneten Aufstandes in Volhynien, Podolien, der Ukraine und Rothreußen bestätigt sich nicht.

Neapel, 10. Mai. General Lamarmora ist von seiner nach den Grenzen unternommenen Inspektionsreise zurückgekehrt, befriedigt von dem Geiste der Bevölkerung, von dem ihm bereiteten Empfange und von dem guten Zustande der Truppen.

Konstantinopel, 8. Mai. Der Sultan hat während seiner Anwesenheit in Smyrna die dortigen christlichen Kirchen und Stiftungen mit 250 000 Piastern beschenkt; nach Rhodus schickte er 500 000 Piaster, Kleiderstoffe, Zelte und eine Menge Lebensmittel. Die Stelle eines Chef-Adjutanten des Sultans wurde für den Kriegeminister Fuad Pascha neu geschaffen. Der zweite kaiserliche Prinz wird als Matrose eingetragen.

Heute Morgens ist der zweite Wiener Bergnügungszug hier angekommen.

3. 829. (3) Nr. 714.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Rassenfuß, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Knes von Graslouza, gegen Josef Schinkouz von Unterlainsitz, wegen aus dem Vergleiche vom 9. Mai 1862, Z. 1340, schuldigen 40 fl. öst. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Legtern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Reitenburg sub Urb.-Nr. 156 vorkommenden Subrealität zu Unterlainsitz, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2488 fl. öst. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den 30. Mai, auf den 1. Juli und auf den 1. August l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr hieramts mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Rassenfuß, als Gericht, am 28. Februar 1863.

3. 830. (3) Nr. 3970.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Sittich, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Hrn. Eduard Josef Draische von Wien, gegen Ursula Kasliger von St. Veit, wegen aus dem gerichtl. Vergleiche v. 5. Dezember 1857, Z. 3624, schuldigen 1443 fl. 13 kr. öst. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Legtern gehörigen, im Grundbuche der Pfarrgült St. Veit sub Refsk.-Nr. 1 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1840 fl. öst. Währ., gewilliget und zur Vornahme derselben drei Feilbietungstagsatzungen auf den 30. Mai, auf den 30. Juni und auf den 30. Juli 1863, jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Gerichtssitze mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Sittich, als Gericht, am 16. Jänner 1863.

3. 836. (3) Nr. 1457.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird Josef Kalteisen, von Obermoßel Nr. 5, welcher als Gemeinder des k. k. nied. öst. Landes-Fuhrwesen-Korps bei der Erstürmung von Ofen den 21. Mai 1849 als in Feindeshände gerathen, außer Stand gebracht wurde, und seither dessen Dasen unbekannt ist aufgefördert, sich binnen Einem Jahre hieramts zu melden, oder aber den ihm unter Einem aufgestellten Kurator Peter Neumann von Mößel binnen eben dieser Zeit in die Kenntniß seines Lebens sowenig zu setzen, als widrigens nach Verlauf dieser Frist zu dessen Todeserklärung geschritten werden würde.

k. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 24. März 1863.

3. 838. (3) Nr. 1848.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Hrn. Math. Händler von Quadendorf, gegen Johann Putre von Obermoßel, wegen Zahlungsauftrage vdo. 16. Oktober 1862, Z. 6066, schuldigen 47 fl. öst. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Legtern gehörigen, im Grundbuche ad Gottschee Tom. 10, Fol. 1403 vorkommenden Subrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 288 fl. öst. W. c. s. c., gewilliget, und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsatzungen auf den 20. Mai, auf den 20. Juni und auf den 21. Juli, jedesmal Vormittags um 8 Uhr im Amtssitze mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 16. April 1863.

3. 839. (3) Nr. 1673.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Littai, als Gericht, wird mit Beziehung auf das Edikt vom 30. Dezember 1862, Z. 2379, bekannt gemacht, daß die in der Exekutionssache des Jakob Juvan von Lesche, wider Marianna Matichen von ebendort, poto. 52 fl. 38 kr. c. s. c., auf den 22. April angeordnete erste Feilbietung der im Grundbuche der Herrschaft Ponovitsa

sub Urb.-Nr. 121, Refsk.-Nr. 100 1/2 vorkommenden Realität, über Einverständnis beider Theile als abgehalten angesehen wurde, und daß sodin am 22. Mai l. J. Vormittags 10 Uhr zur zweiten Feilbietung geschritten werden wird.

k. k. Bezirksamt Littai, als Gericht, am 22. April 1863.

3. 840. (3) Nr. 1266.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird im Nachhange des Ediktes vom 28. Jänner d. J., Z. 241 bekannt gemacht, daß zu der in der Exekutionssache der Elisabeth Reichberger von Neudorf, gegen Georg Jersche von Mitterwellsch poto. 73 fl. 50 kr. c. s. c., auf den 22. d. M. angeordneten ersten Tagatzung zur exekutiven Feilbietung der dem Legtern gehörigen, im Grundbuche Egg ob Krainburg sub Refsk.-Nr. 158 B vorkommenden Realität sich keine Kaufsüßigen gemeldet haben; daher zu der auf den 22. Mai d. J. angeordneten zweiten Feilbietungstagsatzung geschritten werden wird.

k. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 22. April 1863.

3. 841. (3) Nr. 1633.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Littai, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Hrn. Josef Kosem von Deutschdorf, im Bezirke Gurkfeld, gegen Jakob Dolanz von Großpreßka, wegen aus dem Vergleiche vdo. 3. Maj 1855, Z. 1749, schuldigen 110 fl. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Legtern gehörigen, im Grundbuche der Pfarrgült St. Martin sub Refsk.-Nr. 331 vorkommenden Subrealität in Großpreßka, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1410 fl., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den 29. Mai, l. J., auf den 30. Juni und auf den 30. Juli 1863, jedesmal Vormittags um 10 Uhr in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Littai, als Gericht, am 22. April 1863.

3. 855. (3) Nr. 1929.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Uebertragungs-Ansuchen des Hrn. Mathias Wolfinger von Planina, Zesslonär des Mathias Stertschaj von Triest, gegen Barthelma Weber von Maunig, Nr. 80 neu, 58 alt, wegen aus dem Zahlungsauftrage vom 8. Juli 1862, Z. 4095, schuldigen 1050 fl. österr. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Legtern gehörigen, im Grundbuche Haasberg sub Refsk.-Nr. 246 vorkommenden 1/2 Hube, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1050 fl. öst. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutive Feilbietungstagsatzung auf den 30. Mai l. J., Vormittags um 10 Uhr im Gerichtssitze mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität bei dieser Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 11. April 1863.

3. 856. (3) Nr. 760.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Sittich, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Frau Albina Schrei, geborne Schaffer von Reifnitz, gegen Josef Blattinig von Roibenthal Nr. 8, wegen aus dem Urtheile vom 18. Juni 1862, Z. 1754, schuldigen 525 fl. öst. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Legtern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Sittich des Feldamtes sub Urb.-Nr. 71, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1400 fl. öst. Währ., gewilliget, und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsatzungen auf den 25. Juni, auf den 27. Juli und auf den 27. August l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Sittich, als Gericht, am 8. März 1863.

3. 858. (3) Nr. 5770.

E d i k t.

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte in Laibach wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Thomas Bodnif von Videm, wegen aus dem Urtheile vom 3. Mai 1862, Z. 6497, schuldigen 630 fl. c. s. c., die exekutive Feilbietung der, dem Jakob Zirmann senior zu Unterschilka gehörigen, im Grundbuche Komenda Laibach, sub Urb.-Nr. 104, Tom. VI, Fol. 224, sub Urb.-Nr. 1707, Tom. II, Fol. 666, und im Grundbuche Lburu an der Laibach sub Urb.-Nr. 10ja, Refsk.-Nr. 79ja Tom. I, Fol. 213 vorkommenden, mit exekutivem Pfandrechte belegten und auf 6536 fl. geschätzten Realitäten bewilliget, und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsatzungen auf den 1. Juni, auf den 1. Juli und den 1. August l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der dießgerichtlichen Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietenden Realitäten nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, die Grundbuchsextrakte und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, am 22. April 1863.

3. 859. (3) Nr. 5279.

E d i k t.

Vom gefertigten k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei in der Exekutionsführung des Mathias Kuschar von Laibach, gegen Kasper Schischel von Unterkaschel, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 20. Jül 1858, Z. 4555, schuldigen 359 fl. 12 kr. c. s. c., die Reassumirung der mit dießgerichtlichem Bescheide vom 18. Mai 1859, Z. 7523 bewilligten exekutiven Feilbietung der gegnerischen, im Grundbuche Ensthal sub Urb.-Nr. 106, Refsk.-Nr. 28ja vorkommenden, gerichtlich auf 1262 fl. 19 kr. geschätzten Realität, der auf 87 fl. 25 kr. geschätzten Fahrnisse, und der auf 390 fl. bewerteten Schiffmühle bewilliget und zur Vornahme derselben, u. z. in Betreff der Realität die drei Tagatzungen auf den 27. Mai, den 27. Juni und auf den 27. Juli l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr hiergerichts, bezüglich der Fahrnisse und der Schiffmühle aber auf den 18. Mai, und den 1. Juni l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte dieser Pfandobjekte mit dem Anhange bestimmt worden, daß die Realität, die Fahrnisse und die Schiffmühle nur bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Der neueste Grundbuchsextrakt, das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingungen können täglich hiergerichts eingesehen werden.

k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, am 17. April 1863.

3. 860. (3) Nr. 5356.

E d i k t.

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach wird dem unbekannt wo befindlichen Johann Fogge aus Altbachern bekannt gemacht:

Es habe Dr. Pfefferer von Laibach, als Vertreter des Pachuerschen Erben, gegen denselben die Klage de prä. 19. Oktober 1861, Z. 14657, poto. 10 fl. 50 kr. und das Reassumirungsgesuch de prä. 15. April l. J., Z. 5356, eingebracht, worüber die Tagatzung zum summarischen Verfahren auf den 24. Juli l. J. Vormittags 9 Uhr hiergerichts mit dem Anhange des §. 18 der all. v. Entschließung vom 18. Oktober 1845 angeordnet wurde.

Da der dormalige Aufenthalt des Oeklagten unbekannt ist, so wurde demselben auf dessen Gefahr und Kosten der dießige Hof- und Gerichts-Advokat Hr. Dr. Rudolf, als Curator ad actum aufgestellt; dessen wird der Beklagte mit dem erinnert, daß er zur obigen Tagatzung entweder persönlich zu erscheinen, oder aber dem aufgestellten Kurator die erforderlichen Behelfe rechtzeitig an die Hand zu geben, auch einen andern Sachwalter zu bestellen und solchen rechtzeitig anher namhaft zu machen habe, widrigens er die aus seiner Verabsäumung allenfalls entstehenden nachtheiligen Folgen sich selbst zuschreiben haben werde.

k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 28. April 1863.

3. 862. (3) Nr. 5761.

E d i k t.

Im Nachhange zum dießämtlichen Edikte vom 11. März l. J., Z. 3615, betreffend die Exekutionsführung des Lukas Tschadesch von Laibach, gegen Valentin Potokar von Draule, wird bekannt gemacht, daß, nachdem zu der auf heute angeordneten ersten Feilbietungstagsatzung kein Kaufsüßiger erschienen ist, am 23. Mai d. J. früh 9 Uhr hiergerichts zur zweiten Feilbietungstagsatzung geschritten werden wird.

k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 22. April 1863.